

# EBA Feasibility Study

## Machbarkeitsanalyse zum integrierten Reporting-System

April 2021



### Überblick

Die EBA hat am 11. März 2021 ein umfassendes Diskussionspapier zur Machbarkeitsanalyse zum Thema „Integriertes Reporting-System im Rahmen des Artikel 430c der CRR“ veröffentlicht. In diesem Diskussionspapier werden die Anforderungen eines integrierten Reportings unter mehreren Aspekten mit verschiedenen Optionen zur Steigerung von Effizienz und Senkung von Kosten für die Sammlung von Statistik-, Abwicklungs- und Aufsichtsdaten betrachtet. Auf der Grundlage des Diskussionspapiers lädt die EBA ausdrücklich zur Diskussion und Stellungnahme bis zum 11. Juni 2021 ein.

Trotz des aktuell unverbindlichen Charakters kann das Papier als wegweisend für die weitere Debatte über zukünftige Zielszenarien von Infrastrukturen für das Berichtswesen angesehen werden. Als Ergebnis des Diskussionspapiers wird festgestellt, dass seitens der EBA ein integriertes Reporting-System grundsätzlich als machbar angesehen wird. Die zukünftigen Lieferverpflichtungen werden sowohl granulare Daten als auch aggregierte Daten umfassen. Überprüfungen und ggf. Anpassungen der Datenhaushalte

und -prozesse sind der „Preis“ für zukünftige Entlastungen.

### Einordnung

Der Artikel 430c CRR („Machbarkeitsbericht über das integrierte Reporting-System“) stellt ein Mandat für die EBA dar, die Machbarkeit eines einheitlichen und integrierten Meldesystems zu prüfen. Auf der Grundlage des Machbarkeitsberichts wird dann die Europäische Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag zu einem einheitlichen und integrierten Meldesystem erarbeiten.

Mit dem Machbarkeitsbericht und dem in Aussicht gestellten Gesetzgebungsvorschlag greift die Kommission die wiederholten Einwände der Kreditwirtschaft auf:

- Meldeanforderungen sind zu aufwendig, da die Banken verschiedene Tabellen und Berichte ausfüllen müssen, in denen sich Datenpunkte teilweise inhaltlich überschneiden;
- Im Status-quo existieren unterschiedliche Definitionen für im Grunde identische Daten;
- Meldeanforderungen werden in unterschiedlicher Häufigkeit und mit unterschiedlichem Konsolidierungsumfang an unterschiedliche Behörden gemeldet.

### Inhalt

**Überblick und Einordnung**  
Seite 1

**Wichtige Neuregelungen**  
Seite 2

**Handlungsbedarfe**  
Seite 3

**Nächste Schritte und Ausblick**  
Seite 3

Um diese in der Praxis vorherrschenden Probleme zu adressieren, hat die EBA die Durchführbarkeit verschiedener Optionen für die Schaffung eines integrierten Meldesystems zur Steigerung der Effizienz und zur Senkung der Kosten für das gesamte Berichtswesen analysiert.

Unabhängig von den Optionen sollen

- sich Meldekosten für die meldenden Institute reduzieren; und
- Effizienzsteigerungen in den Meldeprozessen erreicht werden.

Dabei hat die EBA die bisherige Datenbasis analysiert und mögliche Lösungsvorschläge sowie Ideen für ein integriertes Reporting aufgeführt. Die EBA verzichtet ausdrücklich im Diskussionspapier auf die Formulierung konkreter Anforderungen und Regelungen an die Institute. Im Vordergrund des Diskussionspapiers stehen die Analyse und die erbetene Konsultation der verschiedenen Optionen.

Im Diskussionspapier wird seitens der EBA zudem mehrfach auf die Beachtung des Proportionalitätsprinzips verwiesen. Unter anderem geht die EBA darauf ein, dass

kleine, wenig komplexe Institute auch in Zukunft weniger Daten an die Aufsichtsorgane melden sollen.

Die EBA greift in dem Diskussionspapier die von der EZB im November 2020 veröffentlichten Gedanken eines integrierten Reporting-Systems auf und beleuchtet zusätzliche Themengebiete. Die in der untenstehenden Tabelle dargestellten vier Themen werden jeweils in Bezug auf die Umsetzung analysiert. Im Folgenden findet sich eine Zusammenstellung der wichtigsten Kernpunkte, der avisierten Vorteile und der Rückfragen der EBA an die Institute.

Im Rahmen eines jeden Abschnitts, in dem die Analyse der EBA ausführlich beschrieben und vorgestellt wird, hat die EBA die Fragen an die Institute aufgeführt, die im Rahmen der Konsultation berücksichtigt werden sollen. Zudem lädt die EBA am **4. Mai 2021** zu einem Workshop für interessierte Institute ein. Antworten auf die Fragen der EBA können bis einschließlich 11. Juni 2021 versandt werden. Nach der Rückmeldefrist wird die EBA eine finale Machbarkeitsanalyse erstellen und der Europäischen Kommission zur Verfügung stellen.

## Wichtige Neuregelungen

Die Schwerpunkte der Machbarkeitsanalyse für das „Integrated Reporting System“ liegen neben einem einheitlichen Data Dictionary und einer einheitlichen Datenübertragung und -sammlung auch auf der Data Governance.

Das Data Dictionary soll sowohl aufsichtsrechtliche als auch statistische Meldungen sowie Meldungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten abdecken. Die EBA stellt klar, dass die weiterreichenden Anforderungen im Hinblick auf das von der EZB für die statistischen Meldungen geplante Integrated Reporting Framework (IReF) in die Überlegungen vollständig mit einfließen müssen. Darüber hinaus stellt die EBA ebenfalls klar, dass die zu übertragenden Daten in der Verantwortung der Institute liegen. Hieraus ergeben sich die von der EBA definierten Optionen zur Datenübertragung, die sowohl granulare Daten (abhängig von rechtlichen Einschränkungen) als auch Daten auf aggregierter Ebene umfassen. Der Umfang der zu meldenden aggregierten Daten unterscheidet sich dabei je nach Option. Bezogen auf die Übermittlung granularer Daten hat die EBA in dem Dis-

Thema	Inhalt	Avisierte Vorteile	Rückfragen an die Institute
<b>Stocktake</b> Bestandsaufnahme der Datenanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse der Daten im Rahmen der abgegebenen Meldungen in den EU-Ländervergleich</li> <li>• Analyse der Auswirkungen einer weiteren Integration von Datenanforderungen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die neuen Datenpunkte sollten bestenfalls in bestehende Systeme integrierbar sein.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finden Sie sich in den Datenauswertungen wieder?</li> </ul>
<b>Data Dictionary</b> Gemeinsames Verständnis „Define Once“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition von gemeinsamen Dateneigenschaften, Erstellung gemeinsamer Datenkonzepte, Vokabeln und Transformationen.</li> <li>• Das Dictionary soll verständlich, zentral geführt und aktualisierbar sein.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinheitlichung der Anforderungen</li> <li>• Vermeidung von Überschneidungen in der Meldung</li> <li>• Weitergehende Automatisierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzen Sie bereits Daten Dictionaries?</li> <li>• Welche Rolle spielen diese in Ihrem Unternehmen?</li> <li>• Welche Charakteristiken sollten diese haben?</li> <li>• Wie hoch wären entsprechende Implementierungskosten?</li> </ul>
<b>Central Data Collection Point</b> „Report Once“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse von möglichen Designoptionen im Hinblick auf eine zentrale Datensammelstelle</li> <li>• Ziel soll die zentrale Datenspeicherung mit einem festen Ansprechpartner als Koordinator sein.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Effizientere Meldeabgabe</li> <li>• Mehrfachmeldungen können vermieden werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geben Sie derzeit Meldungen an verschiedenen Behörden ab?</li> <li>• Welche Vorteile / Nachteile sehen Sie in solch einer Zentralen Datenstelle?</li> <li>• Welche Eigenschaften wären Ihnen wichtig?</li> </ul>
<b>Governance</b> Implementierung und Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse der Standardisierung der Datenübermittlung, einheitlicher Datenzugang und gemeinsame Datennutzung.</li> <li>• Diskussion der Art der Datensammlung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Effizientere Koordination Datenübertragung zwischen Behörden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Würden Sie einen Push-, Pull- oder einen gemischten Effekt präferieren?</li> <li>• Sehen Sie rechtliche Schwierigkeiten und hätten Sie Lösungsvorschläge in Bezug auf den Central Data Collection Point??</li> </ul>

kussionspapier auch die Themen des Schutzes privater Daten (DSGVO) sowie die Möglichkeit eines Verbotes, granulare Daten zu übermitteln, mit in Betracht gezogen.

Zudem soll das Data Dictionary auch nationale Besonderheiten der Datenanforderungen berücksichtigen. Darüber hinaus sollten Datenanforderungen für ad-hoc-Abfragen frühzeitig bei der Erstellung des Data Dictionary mit aufgenommen werden.

Bezogen auf eine Datenübertragung enthält das Diskussionspapier Ideen für ein einheitliches Format zur Datenübertragung und Vereinheitlichung der Datensammelstellen und anschließenden Verteilung an die abnehmenden Institutionen.

Die EBA greift in den einzelnen Themen das übergeordnete Thema der Governance immer wieder mit auf. So sind gemäß der EBA entsprechende Strukturen zu schaffen, um die Meldeanforderungen der aufsichtsrechtlichen Institutionen zwischen selbigen abzustimmen und in der Zukunft Doppelmeldungen und inkonsistente Definitionen zu vermeiden. Wie diese Strukturen in Zukunft ausgestaltet werden, ist nicht Bestandteil des Diskussionspapiers.

## Handlungsbedarfe

Ausgehend von den Entwicklungen der letzten drei Jahre ist erkennbar, dass ein integriertes Berichtswesen weiterhin das zukünftige Zielszenario darstellt. Das Papier verdeutlicht einmal mehr, dass die EBA nur noch validiert, welche Leitplanken sie bei dem Thema setzen wird.

Wir halten fest, dass das zukünftige Meldewesen sowohl granulare wie auch aggregierte Daten umfassen wird. Die Anlieferung granularer Daten lässt, wenn auch nicht umfassend, eine gewisse Plausibilisierung der aggregierten Daten zu. Daher ist zukünftig auch

die Frage der Datenverfügbarkeit und -qualität sowie eine Compliance zu BCBS 239 vermehrt zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Datenverfügbarkeit und -qualität können bereits heute erste Schritte unternommen werden. So bietet beispielsweise das „[Banks' Integrated Reporting Dictionary](#)“ (BIRD) der EZB eine gute Grundlage, den eigenen Datenhaushalt hinsichtlich Verfügbarkeit und Qualität von Daten zu überprüfen. Die EBA verweist in ihrem Diskussionspapier zudem auf die aktuellen Arbeiten der EZB.

BIRD bietet Instituten die Möglichkeit, ihren Datenhaushalt dahingehend zu prüfen, ob die heute schon in BIRD definierten Daten bezogen auf die eigenen Attribute und ihre möglichen Ausprägungen verfügbar sind. Hierbei geht es grundsätzlich nicht darum, die in BIRD definierten Attribute und Tabellen 1:1 zu mappen. Vielmehr sollen Institute in die Lage versetzt werden, die in BIRD definierten Attribute mit ihren Ausprägungen auf der Grundlage des eigenen Datenhaushaltes befüllen zu können.

Diese Prüfung ist aus unserer Sicht wichtig, da die EZB weiterhin den Einführungszeitrahmen für IReF zwischen 2024 – 2027 sieht. Gemäß aktuellem Kenntnisstand wird sich IReF dabei speziell auf BIRD und die darin verwendeten Datenattribute stützen. Ausgehend hiervon erachten wir es für sinnvoll, jetzt die eigenen existierenden Datenhaushalte einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Befindet sich ein solcher derzeit im Aufbau, sind aus BIRD ableitbare Erkenntnisse in den Aufbau des neuen Datenhaushaltes mit einfließen zu lassen.

## Nächste Schritte und Ausblick

Im Sinne eines erforderlichen Stakeholder-Managements räumt die EBA allen Instituten ein, sich einzubringen und gemeinsam die Leitplanken bestmöglich festzulegen. Wir sind davon überzeugt,

dass Institute genau jetzt diese Chance nutzen sollten, um an der Gestaltung der Anforderungen speziell für das Data Dictionary mitzuwirken. Im Ergebnis wird die Gegenüberstellung verschiedener Lösungsszenarien inklusive ihrer Vor- und Nachteile schnell Transparenz darüber liefern, wo künftig die zentralen Potentiale und Herausforderungen für die Erfüllung der Meldeverpflichtungen der Institute liegen werden.

Wir empfehlen daher, frühzeitig mögliche Datenanforderungen zu evaluieren und sich auf dieser Grundlage mit dem eigenen Datenhaushalt zu befassen. Hierzu bietet sich ein Assessment des eigenen Datenhaushaltes auf der Grundlage des aktuellen Standes von BIRD an. Eine frühzeitige Prüfung des Datenhaushaltes und der möglicherweise ermittelten Datenlücken bietet Instituten die Möglichkeit, sie fachlich adäquat und in zeitlich angemessenem Rahmen zu beheben.

Neben der kritischen Würdigung der Datenbasis empfehlen wir ebenso, die Prozesse der Meldeerstellung zu überprüfen. Auch diese können Aufschluss über bestehende Datenlücken geben, sofern es im Rahmen der Prozesse der Meldeerstellung zu manuellen Eingriffen kommt. Durch BCBS 239 und weitergehender europäischer und nationaler Anforderungen wird zukünftig ein noch stärkerer Fokus auf dem integrierten Meldewesen liegen. Daher empfehlen wir, rechtzeitig alle Bereiche im eigenen Institut für das Aufsetzen eines zukunftssicheren Meldewesens einzubeziehen.

## Sprechen Sie uns gerne an!

KPMG begleitet die anstehende EBA Machbarkeitsanalyse eng, um neue Handlungsbedarfe zügig zu erkennen.

Fragen Sie uns gerne nach unserem Vorgehensmodell, mit dem Sie schon heute die zukünftige Datenverfügbarkeit und -qualität antizipieren können.

Unsere Teams aus erfahrenen Experten in den Bereichen Regulatory, Finance, Risk und Business Technology unterstützen Sie gerne dabei, sich optimal auf die Änderungen vorzubereiten.

## KPMG AG WPG

### Jana Behr

Partnerin, Financial Services  
T +49 69 9587-4629  
jbehr@kpmg.com

### Stefan Dressler

Senior Expert, Financial Services  
T +49 30 2068-2478  
sdressler@kpmg.com

### Sebastian Holtkamp

Senior Manager, Financial Services  
T +49 30 2068-4018  
sholtkamp@kpmg.com

### Andrea Kemmer

Partnerin, Financial Services  
T +49 89 9282-4747  
akemmer@kpmg.com

### Andrea Merz

Senior Managerin, Financial Services  
T +49 721 46138-013  
andreamerz@kpmg.com

### Karolin Schriever

Partnerin, Financial Services  
T +49 69 9587-4034  
kschriever@kpmg.com

### Tom Waldeck

Senior Manager, Financial Services  
T +49 621 4267-167  
twaldeck@kpmg.com

## Impressum

### KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### Thilo Kasprowicz (V.i.S.d.P.)

Partner, Financial Services  
T +49 69 9587-3198  
tkasprowicz@kpmg.com

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.